

# European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Kurzumfrage des DRSC zu Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung der DAX40-Unternehmen in der kommenden Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025)

September 2025

# Inhaltsverzeichnis

|                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Executive Summary</b> .....                               | <b>3</b>  |
| <b>1 Hintergrund</b> .....                                   | <b>4</b>  |
| <b>2 Datenerhebung</b> .....                                 | <b>6</b>  |
| <b>3 Ergebnisse</b> .....                                    | <b>7</b>  |
| 3.1 Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung ..... | 7         |
| 3.2 Handlungsfelder.....                                     | 9         |
| 3.3 Herausforderungen.....                                   | 11        |
| <b>4 Fazit</b> .....                                         | <b>13</b> |
| <b>Ansprechpartner des DRSC für diese Umfrage</b> .....      | <b>14</b> |
| <b>Über das DRSC</b> .....                                   | <b>14</b> |

# Executive Summary

- 1 Das DRSC führte zum dritten Mal in Folge eine jährliche Kurzumfrage unter den DAX40-Unternehmen zum aktuellen Stand der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch. Nach dem Ende der ersten Berichtssaison für die meisten Unternehmen standen in diesem Jahr Aspekte der Weiterentwicklung in der Berichterstattungspraxis für die kommende Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025), insbesondere Änderungen in der Berichterstattung, wesentliche Handlungsfelder, sowie Herausforderungen für die berichterstattenden Unternehmen im Fokus. Es nahmen insgesamt 28 Unternehmen an der Befragung teil.
- 2 Die Ergebnisse zeigen, dass nahezu alle teilnehmenden Unternehmen wenige bis moderate Änderungen an ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung beabsichtigen. Umfangreiche bzw. sehr umfangreiche Änderungen sollen kaum bis gar nicht vorgenommen werden. Die beabsichtigten Änderungen wurden dabei vorrangig durch unternehmenseigene Benchmarks und Untersuchungen, den Austausch innerhalb der eigenen Branche, sowie durch den Input von Beratern und Prüfern ausgelöst.
- 3 Damit einhergehend gaben etwa die Hälfte der teilnehmenden Unternehmen an, von den geschaffenen Erleichterungen durch den sogenannten „Quick Fix“ der EU-Kommission – also die temporäre Aussetzung der Angabepflichten aus ESRS E4, S2, S3 und S4 – in der kommenden Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025) keinen Gebrauch machen zu wollen. Etwa ein weiteres Drittel möchte von der Regelung teilweise Gebrauch machen, während die übrigen Unternehmen noch keine Aussage dazu getroffen haben bzw. treffen können.
- 4 Die Handlungsfelder für die Änderungen an der Nachhaltigkeitsberichterstattung weisen in ihrer Wichtigkeit für die Unternehmen eine breite Streuung auf. In der Betrachtung des Durchschnitts werden die Granularität bzw. die Beschreibung der IROs und die Anwendung der Informationswesentlichkeit (Identifizierung anzugebender Datenpunkte) etwas höher gewichtet als andere Handlungsfelder. Unternehmensindividuell zeigt sich jedoch eine hohe Varianz.
- 5 Für die Berichterstattung sehen die Unternehmen vielfältige Herausforderungen. Besonders häufig wird die fehlende nationale Umsetzung der CSRD, weiter bestehende Unklarheiten bezüglich der Berichtsanforderungen der ESRS und die Abstimmung mit Prüfern genannt. Im Vergleich zur DRSC-Umfrage aus dem Jahr 2023 bleiben die Unklarheiten bezüglich der Berichtsanforderungen damit ein bestimmendes Thema und deuten darauf hin, dass die zügige Schaffung von Rechtssicherheit notwendig ist.
- 6 Die Datenqualität und Datenverfügbarkeit sowie die personellen Ressourcen im Unternehmen werden zwar weiterhin von etwa der Hälfte der Unternehmen als herausfordernd eingeschätzt. Dies ist allerdings deutlich weniger als noch vor zwei Jahren.

# 1 Hintergrund

- 8 Das DRSC bringt sich aktiv in die Entwicklung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ein und nimmt regelmäßig Stellung zu aktuellen Themen.<sup>1</sup> Dafür ist das DRSC zur Erarbeitung der eigenen Position auf umfassende und belastbare Informationen angewiesen. Zu diesem Zweck werden auch eigene Erhebungen durchgeführt. In diesen Rahmen reiht sich die seit 2023 jährlich stattfindende DRSC-Kurzumfrage unter den DAX40-Unternehmen ein.
- 9 Die [DRSC-Kurzumfrage des Jahres 2023](#) zeigte insbesondere, dass die DAX-Unternehmen bereits frühzeitig mit der ESRS-Implementierung begonnen hatten: Etwa die Hälfte hatte bereits im Jahr 2022 entsprechende Umsetzungsprojekte gestartet, die Mehrzahl der übrigen Unternehmen folgte im ersten Halbjahr 2023. Die Unternehmen sahen dabei insbesondere Unklarheiten bezüglich der Berichtsanforderungen, die Datenqualität/Prüfbarkeit und die Datenverfügbarkeit als größte Schwierigkeiten im Rahmen der ESRS-Implementierung.
- 10 Die [DRSC-Kurzumfrage des Jahres 2024](#) fokussierte sich auf die zu berichtenden Angaben der Unternehmen – damals noch unter der Annahme, dass bis Ende 2024 die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht umgesetzt wird. Dabei hatten zwei Drittel der befragten Unternehmen angegeben, zu mehr als fünf themenspezifischen ESRS berichten zu wollen (ein Drittel gar zu allen zehn), wobei über ESRS E1 (Klimawandel), ESRS S1 (Arbeitskräfte des Unternehmens) und ESRS G1 (Unternehmensführung) besonders häufig genannt wurden.
- 11 Für die kommende Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025) bestehen für die betroffenen Unternehmen erneut Unsicherheiten über die erforderlichen Berichtspflichten. Zum Zeitpunkt der diesjährigen Umfrage wurde an drei wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Auswirkungen für die kommende Berichtsperiode gearbeitet:
- a) Zu der seit Frühjahr 2025 laufenden Überarbeitung der durch die **Corporate Sustainability Reporting Directive** geänderten EU-Rechtsexte (u.a. die Bilanzrichtlinie) im Rahmen der Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission (KOM) lagen die Positionen der KOM, des Europäischen Rates, sowie verschiedene Positionen der in die Überarbeitung einbezogenen Ausschüsse des Europäischen Parlaments vor. Am 11. Juli 2025 veröffentlichte die KOM zudem einen sogenannten „Quick Fix“, der die nach CSRD berichtspflichtigen Unternehmen für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 von den Angabepflichten in ESRS E4, S2, S3 und S4 entbindet.

---

<sup>1</sup> Wichtige Beispiele der jüngeren Vergangenheit umfassen die Veröffentlichung eines [Arbeitspapiers](#) zur Überarbeitung der ESRS gemeinsam mit weiteren Europäischen Standardsetzern am 29. Mai 2025 sowie die Formulierung eines [Thesenpapiers](#) zur Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemeinsam mit weiteren Akteuren Anfang Juli 2025. Am 20. Juli 2025 richtete das DRSC zudem ein [Schreiben an EFRAG](#) zur Überarbeitung der ESRS und am 21. Juli 2025 wurde eine [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes übermittelt.

- b) Ebenfalls im Rahmen der Omnibus-Initiative wurde die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit der Überarbeitung der **European Sustainability Reporting Standards** beauftragt. Am 10. Juli 2025 lagen erstmals öffentlich zugängliche Entwürfe zur ESRS-Überarbeitung in Vorbereitung der Sitzung von EFRAGs Sustainability Reporting Technical Expert Group (SR TEG) vor. Am 31. Juli 2025 wurden die überarbeiteten ESRS-Entwürfe schließlich zur [Konsultation](#) veröffentlicht.
  - c) Nach dem Bruch der Regierungskoalition im Jahr 2024 wurde der damals vorliegende Regierungsentwurf für ein **CSRD-Umsetzungsgesetz** nicht mehr in deutsches Recht überführt. Das Diskontinuitätsprinzip erforderte ein erneutes Gesetzgebungsverfahren. Am 10. Juli 2025 wurde ein neuer Referentenentwurf mit einer Kommentierungsfrist von elf Tagen veröffentlicht. Bisher liegt noch kein Regierungsentwurf vor.
- 12 Auch wenn anzunehmen ist, dass die DAX40-Unternehmen weit überwiegend weiterhin im Anwendungsbereich der CSRD liegen und damit künftig Nachhaltigkeitsberichte nach den ESRS aufstellen werden müssen, sind der genaue Zeitpunkt und der abschließende Umfang der Berichtspflichten noch unklar. Gleichzeitig laufen die Planungen für die kommende Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025) und die Unternehmen müssen bereits jetzt Entscheidungen zur Ausgestaltung ihrer Nachhaltigkeitsberichte treffen.
- 13 Vor diesem Hintergrund hat sich das DRSC dazu entschlossen, erneut eine Umfrage unter den DAX40-Unternehmen durchzuführen, um die Planungen der Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erheben. Die Umfrage trägt damit auch als Benchmark zur öffentlichen Debatte bei.

## 2 Datenerhebung

- 14 Das DRSC führte vom 15. Juli 2025 bis zum 04. August 2025 eine Online-Umfrage unter den DAX40-Unternehmen durch. Ziel der Umfrage war es herauszuarbeiten, wie umfangreich Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die kommende Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025) vorgesehen sind, welche Handlungsfelder dabei eine Rolle spielen und welchen Herausforderungen sich die Unternehmen gegenübersehen.
- 15 Zur Teilnahme waren alle DAX40-Unternehmen aufgerufen, ungeachtet dessen, ob sie für das vergangene Jahr ESRS-konform berichteten.<sup>2</sup> Bis zum Umfrageschluss waren 28 vollständige Antworten eingegangen (Rücklaufquote: 70%).
- 16 Im Rahmen der Umfrage wurde untersucht:
  - wie umfangreich die vorgesehenen Änderungen an den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen für die kommende Berichtssaison voraussichtlich ausfallen werden (Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2025),
  - welche Quellen als Anstoß für die Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 dienen,
  - welche Handlungsfelder für die Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 relevant sind und deren Gewichtung,
  - inwiefern die Unternehmen von den neuen Ausnahmeregelungen des „Quick Fix“ der EU-Kommission bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 Gebrauch machen werden und
  - welche wesentlichen Herausforderungen die Unternehmen aktuell für die kommende Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025) sehen.
- 17 Zusätzlich wurden die Unternehmensnamen, die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie ihre Funktionsbereiche erhoben. Diese Angaben dienten zur Sicherung der Datenqualität und werden nicht ausgewertet.
- 18 Die Antworten der Unternehmen bilden eine Momentaufnahme ab und die Berichterstattung der Unternehmen kann von den in der Umfrage getätigten Aussagen abweichen. Dies gilt umso mehr, da derzeit noch an Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gearbeitet wird.

---

<sup>2</sup> Da die CSRD im Jahr 2024 nicht per Gesetz in Deutschland umgesetzt wurde, waren die Unternehmen nicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet. Stattdessen musste weiterhin eine nichtfinanzielle Erklärung nach CSR-RUG veröffentlicht werden. Erste Untersuchungen zeigen, dass 34 der DAX40-Unternehmen diese trotzdem in vollständiger oder teilweiser ESRS-Konformität erstellten. Bei den übrigen Unternehmen lagen keine Daten vor, bspw. durch abweichende Geschäftsjahre (vgl. Schmidt/Schmoltz/von der Heide, DB vom 14.07.2025, Heft 29, Seite 1705-1712, DB1476237).

# 3 Ergebnisse

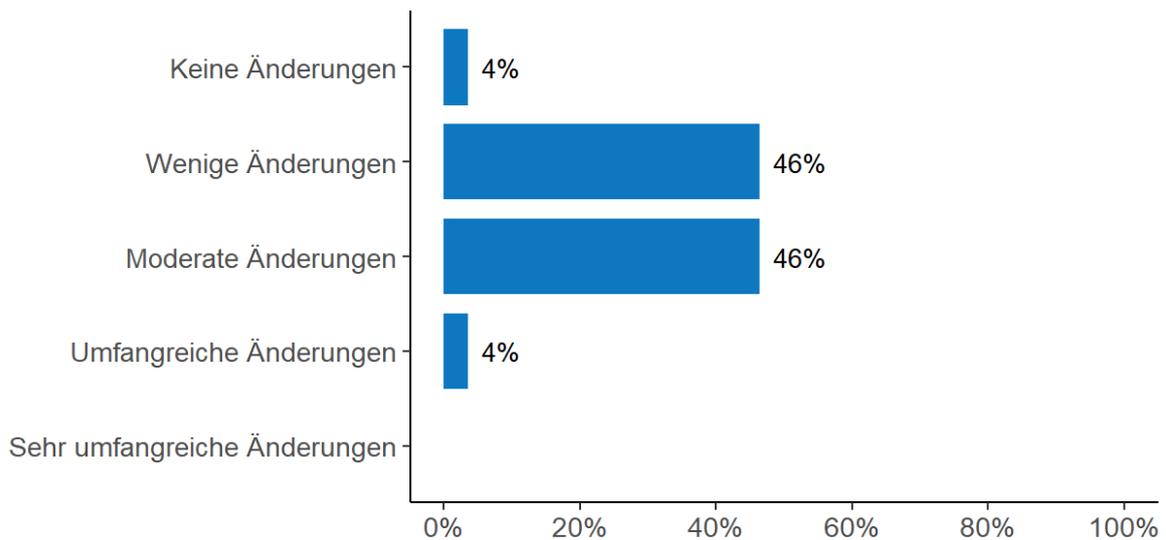
## 3.1 Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

19 Die eingangs beschriebene und weiterhin bestehende regulatorische Unsicherheit für Unternehmen trifft in diesem Jahr auf erste Erfahrungen, die die sogenannten „Welle 1“-Unternehmen bereits im letzten Jahr im Rahmen der Berichterstattung nach ESRS sammeln konnten. Vor diesem Hintergrund wird mit **Frage 1** der Umfang eventueller Änderungen an der Nachhaltigkeitsberichterstattung der kommenden Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025) erhoben (siehe **Abb. 1**).

---

Frage 1

**Wie umfangreich sind Änderungen am Nachhaltigkeitsbericht Ihres Unternehmens für die kommende Berichtssaison (Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025) geplant?**



---

**Abb. 1:** Die Abbildung bezieht sich auf die Antworten von insgesamt 28 DAX40-Unternehmen, die sich an der Befragung beteiligten. Die Frage war eine Pflichtfrage und konnte damit nicht übersprungen werden. Neben den hier gezeigten Antwortmöglichkeiten konnte auch die Option "Weiß nicht / keine Angabe" ausgewählt werden. Davon machte kein Unternehmen Gebrauch.

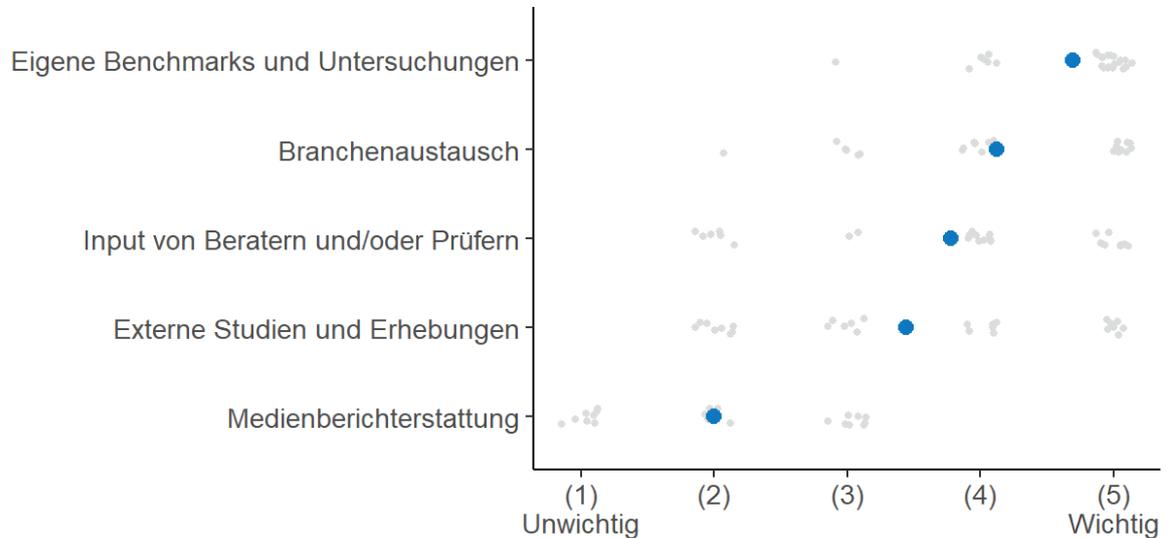
20 Die Ergebnisse zeigen, dass nahezu alle teilnehmenden Unternehmen wenige bis moderate Änderungen beabsichtigen. Nur ein Unternehmen in der Stichprobe geht von umfangreichen Änderungen aus; ebenfalls ein Unternehmen beabsichtigt keine Änderungen. Sehr umfangreiche Änderungen werden von keinem Unternehmen angegeben.

21 An diese Ergebnisse anknüpfend wird in **Frage 2** untersucht, welche Quellen als Anstoß für Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 dienen (siehe **Abb. 2**).

---

Frage 2

**Wie wichtig sind die folgenden Quellen als Anstoß für Änderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025?**



---

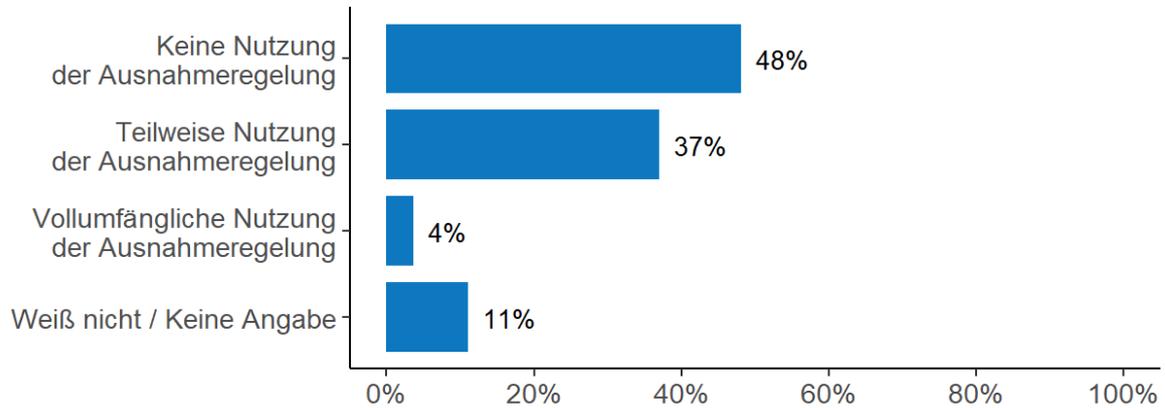
**Abb. 2:** Die Abbildung bezieht sich auf die Antworten von insgesamt 27 DAX40-Unternehmen. Die Antwortmöglichkeiten umfassten eine Skala von 1 (Unwichtig) bis 5 (Wichtig). Die grauen Punkte geben die individuellen Antworten der teilnehmenden Unternehmen an, die blauen Punkte die Durchschnittswerte je Kategorie. Teilnehmenden Unternehmen, die auf Frage 1 („Wie umfangreich sind Änderungen am Nachhaltigkeitsbericht [...] geplant?“) mit „Keine Änderungen“ antworteten, wurde diese Frage nicht gezeigt. Dies betraf ein Unternehmen. Die Frage war eine Pflichtfrage und konnte damit nicht übersprungen werden. Neben den hier gezeigten Antwortmöglichkeiten konnte auch die Option „Weiß nicht / keine Angabe“ ausgewählt werden. Davon wurde wie folgt Gebrauch gemacht: „Eigene Benchmarks und Untersuchungen“: 1; „Branchenaustausch“: 2; „Input von Beratern und/oder Prüfern“: 0; „Externe Studien und Erhebungen“: 0; „Medienberichterstattung“: 1.

- 22 Die Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden vorrangig von unternehmenseigenen Benchmarks und Untersuchungen getrieben, wobei auch der Austausch innerhalb der Branche sowie der Input von Beratern bzw. Prüfern noch als eher wichtig angesehen werden. Externe Studien und Erhebungen werden durchschnittlich etwas weniger wichtig eingestuft, wenngleich auch sie für einige Unternehmen wichtig sind. Einzig die Medienberichterstattung wird durchschnittlich als eher unwichtig eingestuft.
- 23 Die zur Frage zusätzlich gegebenen Freitextantworten weisen des Weiteren auf interne und externe Stakeholder (Nutzer des Berichts, insbesondere Investoren) als mögliche Anstoßquellen hin. Für ein Unternehmen ist zudem die Transformation des Unternehmens Anlass, die Nachhaltigkeitsberichterstattung anzupassen.

Wie eingangs erläutert, wird den zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen durch den sogenannten „Quick Fix“ der EU-Kommission vom 11. Juli 2025 die Möglichkeit eingeräumt, die Angabepflichten der ESRS E4, S2, S3 und S4 in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 nicht zu befolgen. Mit **Frage 3** wurde erhoben, ob und in welchem Ausmaß die teilnehmenden Unternehmen beabsichtigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen (siehe **Abb. 3**).

### Frage 3

Der delegierte Rechtsakt (sog. „quick fix“) der EU-Kommission vom 11. Juli 2025 sieht vor, Unternehmen der sogenannten ersten Welle von den Angabepflichten in ESRS E4, S2, S3 und S4 für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zu entbinden. Wie planen Sie, von dieser neuen Ausnahmeregelung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 Gebrauch zu machen?



**Abb. 3:** Die Abbildung bezieht sich auf die Antworten von insgesamt 27 DAX40-Unternehmen. Teilnehmenden Unternehmen, die auf Frage 1 („Wie umfangreich sind Änderungen am Nachhaltigkeitsbericht [...] geplant?“) mit „Keine Änderungen“ antworteten, wurde diese Frage nicht gezeigt. Dies betraf ein Unternehmen. Die Frage war eine Pflichtfrage und konnte damit nicht übersprungen werden.

- 24 Nahezu die Hälfte der teilnehmenden Unternehmen möchte von der Ausnahmeregelung keinen Gebrauch machen; etwa ein Drittel möchte die Ausnahmeregelung teilweise nutzen. Nur ein Unternehmen gab an, die Ausnahmeregelung vollumfänglich nutzen zu wollen. Drei Unternehmen gaben an, über die Nutzung der Ausnahmeregelung noch keine Aussage treffen zu wollen. Insgesamt zeigt sich damit, dass der „Quick-Fix“ von der Mehrheit der DAX40-Unternehmen voraussichtlich gar nicht oder nur zum Teil genutzt werden wird.

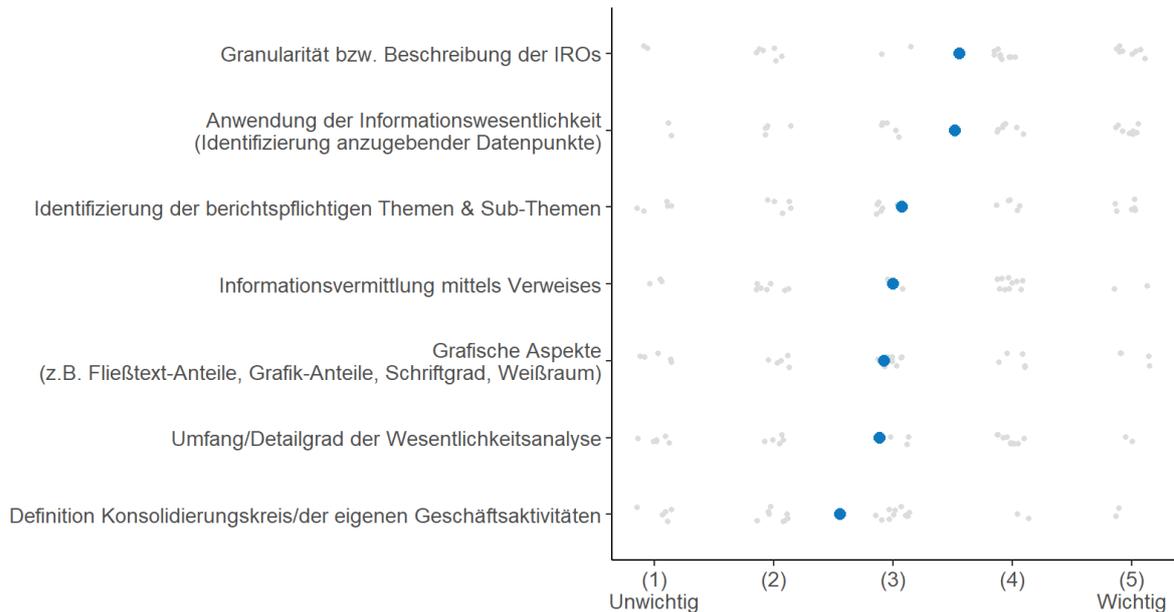
## 3.2 Handlungsfelder

- 25 Erste Untersuchungen zu den Berichten der „Welle 1“-Unternehmen ergeben ein heterogenes Bild der Berichterstattung.<sup>3</sup> Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich noch kein einheitlicher Umgang mit den Anforderungen der ESRS herausgebildet hat. Vor diesem Hintergrund wird in **Frage 4** untersucht, welche Handlungsfelder für Änderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 besonders wichtig sind (siehe **Abb. 4**).

<sup>3</sup> Siehe bspw. Hombach/Müller/Sellhorn, BB vom 26.05.2025, Seite 1259-1263 sowie Schmidt/Schmotz/von der Heide, DB vom 14.07.2025, Heft 29, Seite 1705-1712, DB1476237.

#### Frage 4

### Wie wichtig sind die folgenden Handlungsfelder für Änderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025?



**Abb. 4:** Die Abbildung bezieht sich auf die Antworten von insgesamt 27 DAX40-Unternehmen. Die Antwortmöglichkeiten umfassten eine Skala von 1 (Unwichtig) bis 5 (Wichtig). Die grauen Punkte geben die individuellen Antworten der teilnehmenden Unternehmen an, die blauen Punkte die Durchschnittswerte je Kategorie. Teilnehmenden Unternehmen, die auf Frage 1 („Wie umfangreich sind Änderungen am Nachhaltigkeitsbericht [...] geplant?“) mit „Keine Änderungen“ antworteten, wurde diese Frage nicht gezeigt. Dies betraf ein Unternehmen. Die Frage war eine Pflichtfrage und konnte damit nicht übersprungen werden. Neben den hier gezeigten Antwortmöglichkeiten konnte je Handlungsfeld auch die Option "Weiß nicht / keine Angabe" ausgewählt werden. Davon wurde kein Gebrauch gemacht.

- 26 Durchschnittlich befinden sich die Antworten für alle Themen nahe der Mitte der Skala, wurden also weder als eindeutig unwichtig noch als eindeutig wichtig identifiziert. Im Detail wurden die Granularität bzw. Beschreibung der IROs sowie die Anwendung der Informationswesentlichkeit im Durchschnitt etwas höher, die Definition des Konsolidierungskreises/der eigenen Geschäftsaktivitäten hingegen etwas weniger gewichtet als die übrigen Themen.
- 27 Gleichzeitig zeigt sich eine große Heterogenität in den Antworten der einzelnen Unternehmen, über die die reine Betrachtung von Durchschnittswerten leicht hinwegtäuschen kann; bei jedem Handlungsfeld gibt es Unternehmen, die das jeweilige Thema für sich als unwichtig oder wichtig identifiziert haben. Insgesamt liegen nur etwa 20% der gegebenen Antworten genau in der Mitte der Skala.
- 28 In den Freitextantworten wurden zudem allgemeine Optimierungsmaßnahmen, die Überarbeitung von unternehmensspezifischen Key Performance Indicators, die Überarbeitung von Texten und Strukturen mit dem Ziel einer besseren Lesbarkeit, sowie Anpassungen bedingt durch die operative Geschäftstätigkeit als Handlungsfelder genannt. Zudem wurden mit den Änderungen an der Taxonomie-Verordnung und dem bereits erörterten „Quick Fix“ der EU-Kommission sich ändernde rechtliche Grundlagen als Handlungsfelder identifiziert.

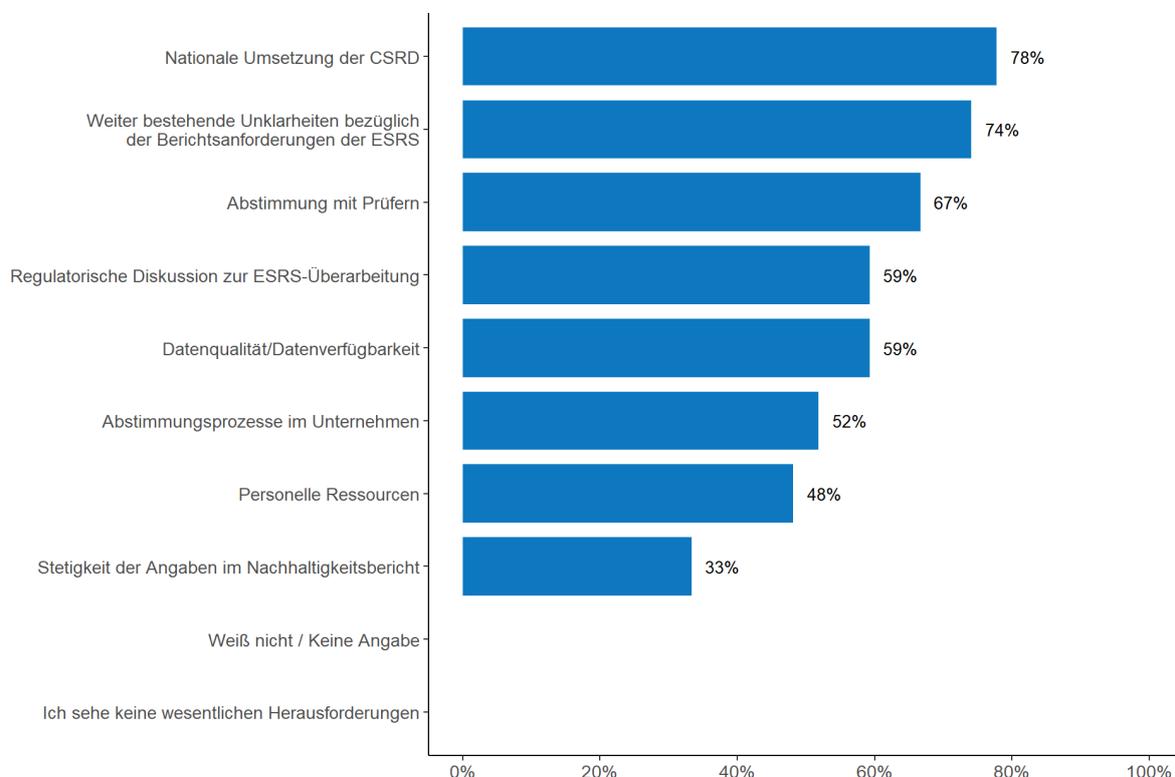
### 3.3 Herausforderungen

- 29 **Frage 5** schließt an die DRSC-Befragung aus dem Jahr 2023 an und untersucht, welche wesentlichen Herausforderungen für die kommende Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025) erwartet werden. Die Antwortmöglichkeiten sind dabei von den Optionen aus dem Jahr 2023 inspiriert, wurden allerdings um die besonderen Gegebenheiten dieses Jahres angepasst. Dies betraf insbesondere die fehlende nationale Umsetzung der CSRD, die ESRS-Überarbeitung, sowie den Umstand, dass für die meisten berichtspflichtigen Unternehmen die erste Berichtssaison nunmehr abgeschlossen ist (siehe **Abb. 5**).
- 30 Etwa drei von vier teilnehmenden Unternehmen identifizieren die (fehlende) nationale Umsetzung der CSRD sowie weiter bestehende Unklarheiten bezüglich der Berichtsanforderungen der ESRS als wesentliche Herausforderungen für die kommende ESRS-Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025). Etwa 60% der Unternehmen sehen die regulatorische Diskussion der ESRS-Überarbeitung als Herausforderung. Dies verdeutlicht die nach wie vor bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Berichtsanforderungen für das Geschäftsjahr 2025.
- 31 Weiterhin wurden die Datenqualität/Datenverfügbarkeit (59% der teilnehmenden Unternehmen), unternehmensinterne Abstimmungsprozesse (52% der teilnehmenden Unternehmen) und personelle Ressourcen (48% der teilnehmenden Unternehmen) als wesentliche Herausforderungen angegeben. Diese Aspekte wurden auch in der Umfrage aus dem Jahr 2023 als wesentliche Herausforderungen genannt, allerdings in deutlich höherer Häufigkeit. Diese Beobachtung erscheint konsistent mit den fortschreitenden Erfahrungen, die in der Praxis mit der Anwendung der ESRS gemacht werden.
- 32 Von etwa zwei Dritteln der teilnehmenden Unternehmen wird zudem die Abstimmung mit den Prüfern als wesentliche Herausforderung genannt, wobei zusätzlich ein Unternehmen im Freitextfeld auf nicht eindeutige Anforderungen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den verschiedenen Ländern der EU hinwies. Das Unternehmen bemängelte, dass unterschiedliche Maßstäbe in den jeweiligen Ländern wiederholte Abstimmungsbedarfe erfordern würden, was erhebliche Ressourcen binde.
- 33 Die Stetigkeit der Angaben im Nachhaltigkeitsbericht wird von lediglich einem Drittel der teilnehmenden Unternehmen genannt.

---

### Frage 5

**Welche wesentlichen Herausforderungen sehen Sie aktuell für die kommende ESRS-Berichtssaison (Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025)?**



---

**Abb. 5:** Die Abbildung bezieht sich auf die Antworten von insgesamt 27 DAX40-Unternehmen, die sich an der Befragung beteiligten. Teilnehmenden Unternehmen, die auf Frage 1 („Wie umfangreich sind Änderungen am Nachhaltigkeitsbericht [...] geplant?“) mit „Keine Änderungen“ antworteten, wurde diese Frage nicht gezeigt. Dies betraf ein Unternehmen. Die Frage war eine Pflichtfrage und konnte damit nicht übersprungen werden.

- 34 Letztlich wurde im Freitextfeld von einem Unternehmen auf eine als gering empfundene Übereinstimmung der im Rahmen der CSRD und ESRS geforderten Inhalte mit den Informationsbedürfnissen wesentlicher Stakeholder (einschließlich Investoren) hingewiesen. Ein weiteres Unternehmen sieht für sich eine unrealistische Erwartung innerhalb der Organisation, dass es künftig relevante Erleichterungen gäbe.

## 4 Fazit

- 35 Die diesjährige DRSC-Umfrage unter den DAX40-Unternehmen zeigt, dass die Unternehmen weiterhin vor Herausforderungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen. Auch wenn die Mehrheit der teilnehmenden Unternehmen nur wenige bis moderate Änderungen für die kommende Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025) beabsichtigt und auch nur wenige DAX40-Unternehmen den sogenannten „Quick Fix“ der EU-Kommission vollumfänglich nutzen möchten, ist die Dynamik in der Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterhin hoch.
- 36 Nach der ersten Berichtssaison für das Geschäftsjahr 2024 haben die Unternehmen verschiedene und breit gestreute Handlungsfelder für die kommende Berichterstattung für sich identifiziert. Den Anstoß für Überarbeitungen bildeten häufig der Austausch innerhalb der Branche sowie unternehmenseigene Benchmarks.
- 37 Vor besondere Herausforderungen stellt die Unternehmen die weiterhin bestehende regulatorische Unsicherheit: Nach wie vor sind die (fehlende) nationale Umsetzung der CSRD sowie die Überarbeitung der ESRS wesentliche Herausforderungen, denen sich die Unternehmen gegenübersehen.
- 38 Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Überarbeitung der ESRS sowie die Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission nicht nur auf eine Reduzierung, sondern auch auf eine Vereinfachung der geltenden Regelungen abzielen. Bereits jetzt sind die Unternehmen mit den Vorbereitungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das aktuelle Geschäftsjahr befasst. Daher erscheint es umso wichtiger, zügig Rechtssicherheit herzustellen – gerade auch im Hinblick auf die fehlende Umsetzung der CSRD in nationales Recht. Eine gelungene Reform würde helfen, die als wesentlich identifizierten Herausforderungen der Unternehmen zu reduzieren und im Hinblick auf die nachfolgenden Geschäftsjahre (insb. ab 2027) eine wesentliche Entlastung bei der Aufstellung der ESRS-Nachhaltigkeitsberichte zu erreichen.

## Ansprechpartner des DRSC für diese Umfrage

**WP/StB Georg Lanfermann**  
(Präsident)

Tel. +49 30 20 64 12 11  
[lanfermann@drsc.de](mailto:lanfermann@drsc.de)

**Dr. Thomas Schmotz**  
(Technical Director)

Tel. +49 30 20 64 12 16  
[schmotz@drsc.de](mailto:schmotz@drsc.de)

**Dr. Rico Chaskel**  
(Projektmanager)

Tel. +49 30 20 640  
[chaskel@drsc.de](mailto:chaskel@drsc.de)

## Über das DRSC

Der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) ist der nationale Standardsetzer auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung in Deutschland. Er wurde am 17. März 1998 als unabhängiger eingetragener Verein mit Sitz in Berlin gegründet und mit Vertrag vom 3. September 1998 und erneut am 2. Dezember 2011 durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) als die zuständige Standardisierungsorganisation für Deutschland nach Maßgabe des § 342q HGB anerkannt.

Das DRSC verpflichtet sich demnach ein unabhängiges Rechnungslegungsgremium vorzuhalten, auf das die Aufgaben nach § 342q Abs. 1 HGB übertragen wurden:

- a) Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung,
- b) Beratung des Bundesministeriums der Justiz bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften,
- c) Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien und
- d) Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315e Abs. 1 HGB.

Die Aufgaben nach § 342q HGB werden durch das DRSC für das BMJ unentgeltlich wahrgenommen. Bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist das öffentliche, insbesondere auch das gesamtwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen. Bei der Entwicklung von Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzernrechnungslegung (Standards) sind die Belange der Gesetzgebung, der öffentlichen Verwaltung und des Rechtsverkehrs zu berücksichtigen. Aufgrund der Satzung des DRSC ist gewährleistet, dass die Empfehlungen und Interpretationen unabhängig und ausschließlich von Rechnungslegern in einem Verfahren entwickelt und beschlossen werden, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht.

Zwecke des Vereins sind darüber hinaus die Erhöhung der Qualität der Rechnungslegung sowie die Förderung der Forschung und Ausbildung in den vorgenannten Bereichen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zulässig.

Der Verein tritt international und im Ausland auch unter der Bezeichnung "ASCG - Accounting Standards Committee of Germany" auf.

Weitere Informationen über das DRSC erhalten Sie unter:



[www.drsc.de](http://www.drsc.de)



[www.linkedin.com/company/drscev/](https://www.linkedin.com/company/drscev/)

---

### Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 206412-0  
Telefax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

### Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz  
**Präsident:**  
WP/StB Georg Lanfermann  
**Vizepräsident:**  
WP/StB Prof. Dr. Sven Morich